

# AMTSBLATT

## der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

12. Jahrgang

Ausgabe 8/2015

Rhede, 28.07.2015

**Öffentliche Bekanntmachungen** der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: [info@rhede.de](mailto:info@rhede.de)
- Im Internet steht das Amtsblatt unter [www.rhede.de](http://www.rhede.de) zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
29.06.2015	<b>1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede vom 29.06.2015</b>	3
10.07.2015	<b>Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kettelerbachs, des Rheder Bachs und des Messingbachs</b>	
	- <b>Anhörungsverfahren gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§112ff. Landeswassergesetz NRW (LWG)</b>	6

➤ weitere Inhalte siehe Seite 2

<b>14.07.2015</b>	<b>Bekanntmachung Bebauungsplan „Krechting B 18, 1. Änderung (Bereich Hohes Land/ Kuhlmanns Stamm) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Satzungsbeschluss</b>	<b>10</b>
<b>14.07.2014</b>	<b>Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede G 22, 1. Änderung (Bereich südlich der ehemaligen Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“ und nördlich der Daimlerstraße) im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB hier: Satzungsbeschluss</b>	<b>13</b>
<b>14.07.2015</b>	<b>Bekanntmachung Bebauungsplan „Rhede BS 26“ (Bereich zwischen Kurze Straße, Rheder Bach, Heideweg und Büngerner Weg im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB hier: Satzungsbeschluss</b>	<b>16</b>
<b>22.07.2015</b>	<b>Tagesordnung der Sitzung des Wahlausschusses am 3. August 2015</b>	<b>19</b>
<b>22.07.2015</b>	<b>Tagesordnung der Sitzung des Rates am 3. August 2015</b>	<b>20</b>

## 1. Änderungssatzung

### der Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede vom 29.06.2015

Aufgrund des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1994 S. 666) und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NW. 1969 S. 712) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz (GV NRW 2007 S. 462) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung am 24.06.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

Die Satzung der Stadt Rhede über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der Offenen Ganztagschule und der Verlässlichen Halbtagschule in Rhede vom 12. August 2013 wird wie folgt geändert:

1) § 4 erhält folgende Fassung:

#### § 4 Beitragspflicht

(1) Für den Besuch der OGS sind – sozial gestaffelt – folgende Beiträge zu entrichten:

Stufe		Jahreseinkommen €	Regelbeitrag €	Geschwisterbeitrag (80 % Regelbeitrag) €
1	bis	18.000,00 €	- €	- €
2	bis	25.000,00 €	28,00 €	22,00 €
3	bis	37.000,00 €	57,00 €	46,00 €
4	bis	49.000,00 €	91,00 €	73,00 €
5	bis	61.000,00 €	113,00 €	90,00 €
6	bis	73.000,00 €	136,00 €	109,00 €
7	über	73.000,00 €	170,00 €	136,00 €

- (2) Für den Besuch der VHTS wird einkommensunabhängig ein monatlicher Beitrag in Höhe von 40,00 € erhoben. Eine Geschwisterkindregelung findet keine Anwendung.
- (3) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07., wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.
- (4) Der auf diese Weise berechnete Monatsbeitrag ist immer für volle Monate im Voraus fällig und entsprechend der Regelungen des Betreuungsvertrages zu überweisen.
- (5) Für die Teilnahme am Mittagessen im Zusammenhang mit der OGS-Betreuung ist zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt zu zahlen, das die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken soll. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

2) § 8 erhält folgende Fassung:

**§ 8**  
**Beitragsermäßigung/ -befreiung**

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 5 an die Stelle der Eltern treten, zur gleichen Zeit die OGS, so wird für das zweite und jedes weitere Kind in der OGS der Geschwisterbeitrag erhoben.
- (2) Der Beitrag für den Besuch der OGS oder VHTS soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).
- (3) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, 29.06.2015

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster**

Münster, den 10.07.2015

**Bekanntmachung**

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und §§ 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Kettelerbach vom Wäldchen "Bernings Busch" nördlich von Rhede (km 4,5) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 1,15), für den Rheder Bach vom Klostersee in Borken-Burlo (km 11,196) bis zur Grenze zum festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Bocholter Aa (km 0,25) und für den Messingbach von der Hoflage Hölter in Borkenwirthe (km 9,094) bis zur Mündung in den Rheder Bach (km 0,0) neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches wurde durch die Bekanntmachung vom 04.12.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 50 vom 13.12.2013 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung trat mit dem 20.12.2013 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen

3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Borken zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Ketteler Baches, des Rheder Baches und des Messingbaches ergeben, in der Zeit von

**Montag, dem 17.08.2015,  
bis Donnerstag, dem 17.09.2015 (einschließlich)**

bei dem

Bürgermeister der Stadt Borken, Rathaus, Raum C-367, Im Piepershagen 17 in 46325 Borken während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

montags bis donnerstags 14:30 Uhr – 16:00 Uhr

und

bei dem

Bürgermeister der Stadt Rhede, Rathaus, Raum 302, Rathausplatz 9 in 46414 Rhede während der Dienststunden:

montags bis freitags 08:00 Uhr – 12:30 Uhr

14:00 Uhr – 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Ketteler Baches, des Rheder Baches und des Messingbaches berührt werden, kann **bis zum 02.10.2015 (einschließlich)** schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Borken und Rhede oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird. Angaben zur Flur-, Flurstücknummer mit Gemarkung oder Stationierung sind hilfreich und erwünscht.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Kettelerbaches, des Rheder Baches und des Messingbaches wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de)

- Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“
- Bekanntmachungen Wasserwirtschaft

→ Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des  
Überschwemmungsgebietes des Ketteler Baches, des Rhe-  
der Baches und des Messingbaches

eingesehen werden.

Das Überschwemmungsgebiet ist außerdem in einem interaktiven  
WebGIS im Internet unter der Adresse [www.brms.nrw.de](http://www.brms.nrw.de) →  
Schnellzugriff „Überschwemmungsgebiete“ dargestellt.

Bezirksregierung Münster  
Obere Wasserbehörde  
54.09.07.04-010  
Im Auftrag  
gez. Gewers

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan „Krechting B 18,**  
**1. Änderung (Bereich Hohes Land/Kuhlmanns Stamm)**  
**im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

**hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Krechting B 18, 1 Änderung (Bereich Hohes Land/Kuhlmanns Stamm) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Krechting B 18, 1. Änderung“, Gemarkung Krechting, Flur 2 - unmaßstäblich

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Krechting B 18, 1. Änderung" (Bereich Hohes Land/Kuhlmanns Stamm.) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung

und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Krechting B 18, 1 Änderung“ (Bereich Hohes Land/Kuhlmanns Stamm) in Kraft.

Rhede, 14.07.2015

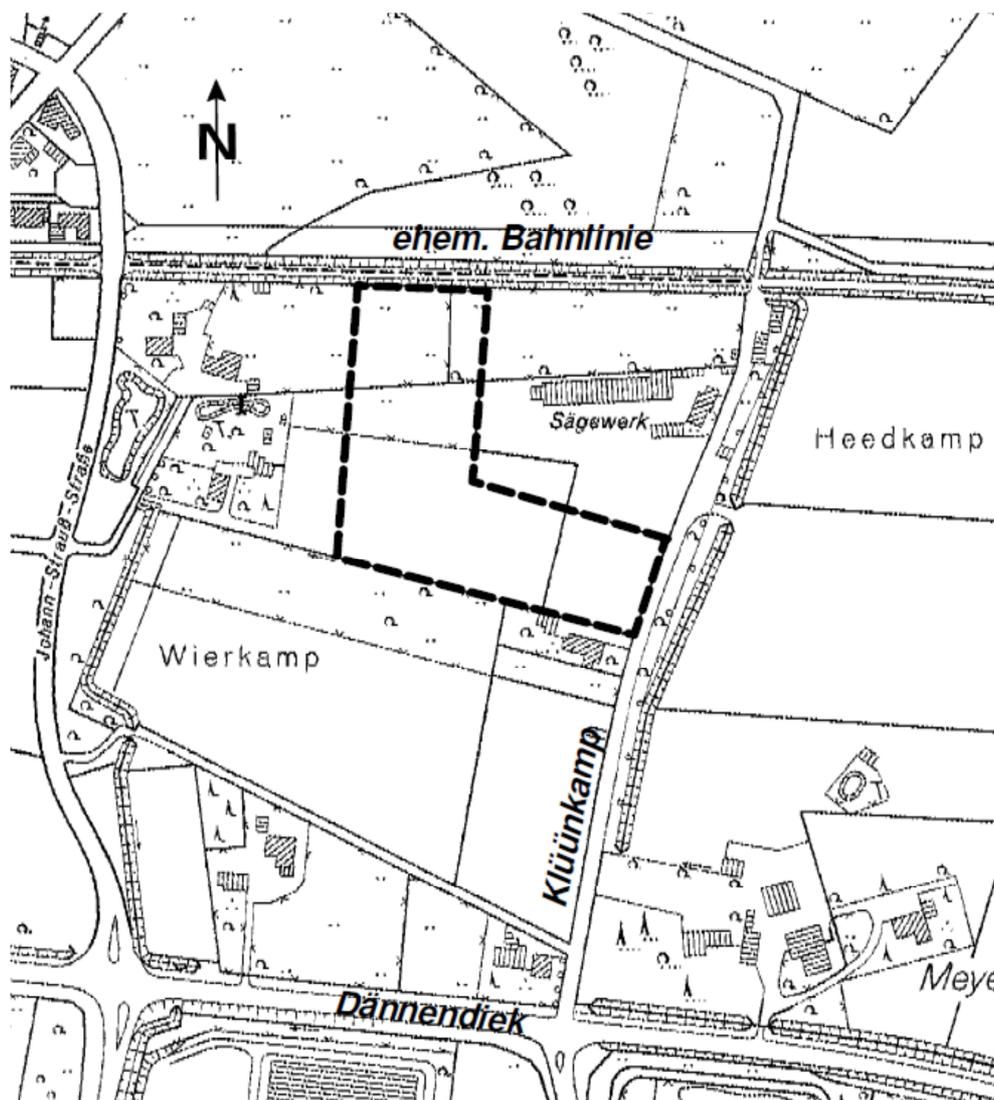
Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan „Rhede G 22,**  
**1. Änderung (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, westlich der**  
**Straße „Klüünkamp“ und nördlich der Daimlerstraße)**  
**im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB**

**hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede G 22, 1 Änderung (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“ und nördlich der Daimlerstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Der Bebauungsplan wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede G 22“, 1. Änderung, Auszug aus der Deutschen Grundkarte – unmaßstäblich

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede G 22, 1. Änderung" (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“ und nördlich der Daimlerstraße) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvor-

schriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;

- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede G 22, 1. Änderung“ (Bereich südlich der ehem. Bahnlinie, westlich der Straße „Klüünkamp“ und nördlich der Daimlerstraße) in Kraft.

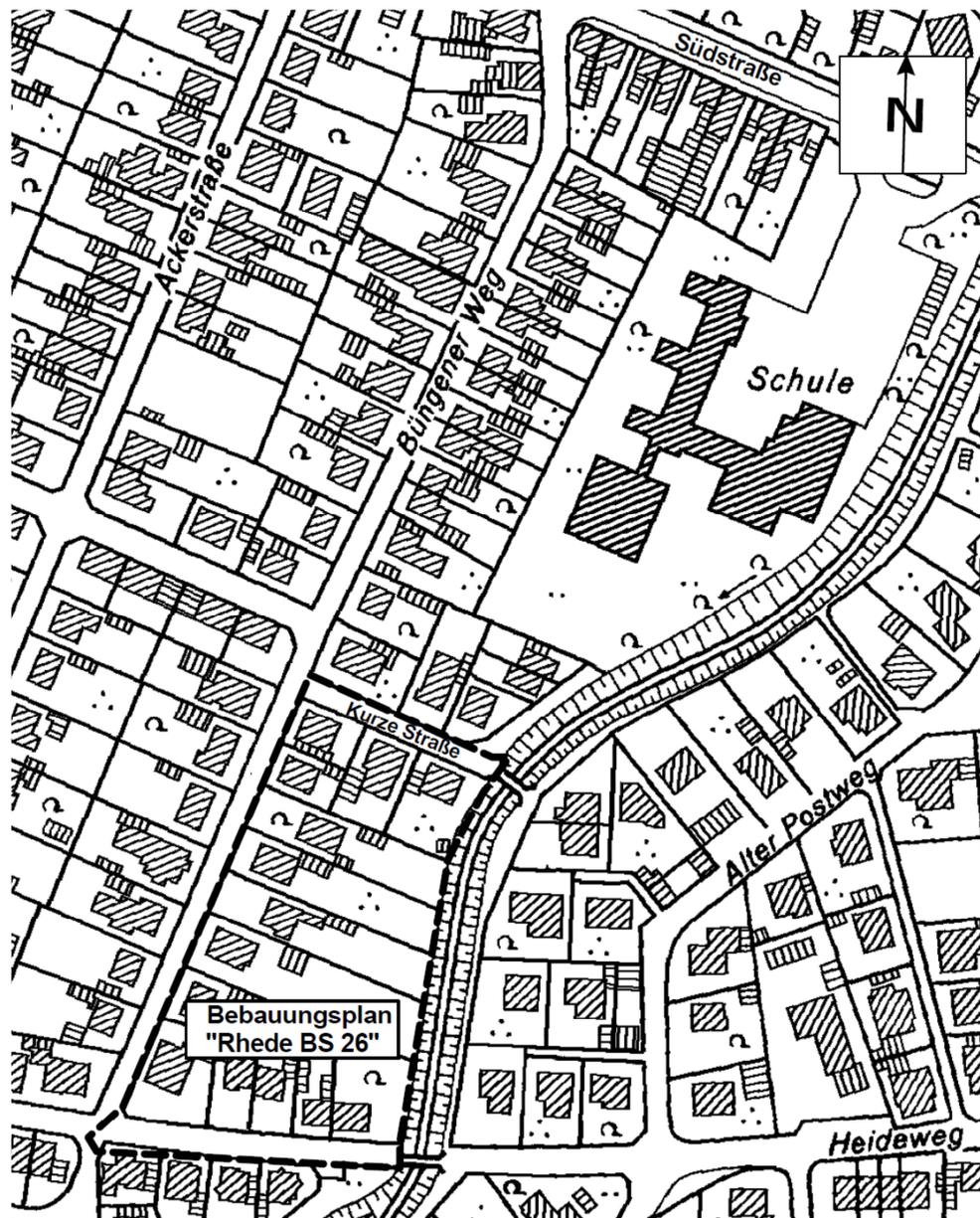
Rhede, 14.07.2015

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Bekanntmachung**  
**Bebauungsplan „Rhede BS 26“ (Bereich zwischen Kurze Straße,**  
**Rheder Bach, Heideweg und Büngrerner Weg**  
**im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB**

**hier: Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 24.06.2015 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, den Bebauungsplan „Rhede BS 26 (Bereich zwischen Kurze Straße, Rheder Bach, Heideweg und Büngrerner Weg) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.



Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Rhede BS 26“, Gemarkung Rhede, Flur 17 – unmaßstäblich

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Rhede BS 26" (Bereich zwischen Kurze Straße, Rheder Bach, Heideweg und Büngerer Weg) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Rhede BS 26“ (Bereich zwischen Kurze Straße, Rheder Bach, Heideweg und Bürgerner Weg) in Kraft.

Rhede, 14.07.2015

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Am Montag, dem 03. August 2015, 18:00 Uhr, findet im Konferenzzimmer des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Wahlausschusses statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

## **TAGESORDNUNG**

Punkt 1: Bestellung von Schriftführern

Punkt 2: Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Bürgermeisterwahl am 13. September 2015

Punkt 3: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 22.07.2015

Lothar Mittag  
Bürgermeister

**Am Montag, dem 03. August 2015, 18:30 Uhr, findet im Rats- und Kultursaal des Rathauses im 1. OG eine Sitzung des Rates der Stadt Rhede statt.**

**Zum Besuch des öffentlichen Teiles der Sitzung lade ich hiermit ein.**

## **TAGESORDNUNG**

### **A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**

- Punkt 1: Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens "Ja zur Musikschule in Rhede"
- Punkt 2: Bürgerbegehren "Ja zur Musikschule in Rhede"  
- Entscheidung in der Sache –
- Punkt 3: Fragen von Einwohnerinnen und Einwohnern
- Punkt 4: Mitteilungen und Anfragen

### **B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

- Punkt 5: Personalangelegenheiten  
- Entscheidung über einen Versetzungsantrag –
- Punkt 6: Mitteilungen und Anfragen

Rhede, 22.07.2015

Lothar Mittag  
Bürgermeister